

Rechtsanwälte
Georg Debler und Dr. Wolfram Velten
Johann-Mohr-Weg 2 in 22763 Hamburg

Stellungnahme vom 24.11.2008 zur Frage des ADÜ Nord bezüglich Bestandsschutz:

Inwiefern ist eine Aberkennung der Vereidigung bei bisher vereidigten Übersetzern und Dolmetschern (wie bereits in einigen Bundesländern geschehen) rechtmäßig, insbesondere dann, wenn diese ursprünglich zeitlich unbegrenzt vorgenommen wurde? Beispielsweise wird man am Landgericht Lüneburg „allgemein beeidigt“, ohne einen Zusatz in der entsprechenden Urkunde darüber, dass dies „bis auf Widerruf“ gilt.

Was die Frage nach dem Bestandsschutz für die bereits ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer beziehungsweise vereidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher betrifft, so muss sich das künftige Schleswig-Holsteinische Justizdolmetschergesetz als förmliches Gesetz im Einklang mit der Verfassung (als höherrangigem Recht) und dort insbesondere dem Rechtsstaatsprinzip bewegen.

Das Rechtsstaatsprinzip sieht bei Eingriff in geschützte Rechtspositionen unter bestimmten Voraussetzungen Rückwirkungsverbote vor. Zu unterscheiden ist hier allerdings zwischen der sogenannten „echten“ und der „unechten“ Rückwirkung. Echte Rückwirkung liegt vor, wenn vom Gesetzgeber nachträglich in Tatbestände eingegriffen wird, die in der Vergangenheit begonnen und abgeschlossen wurden. Sie ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Unechte Rückwirkung dagegen liegt vor, wenn vom Gesetzgeber in Tatbestände eingegriffen wird, die in der Vergangenheit begonnen, jedoch noch nicht abgeschlossen wurden. Sie ist grundsätzlich zulässig, wenn nicht im Einzelfall schutzwürdiges Vertrauen der Betroffenen entgegensteht.

Im vorliegenden Fall soll durch die gesetzliche Regelung keine Änderung von Sachverhalten, die in der Vergangenheit liegen, erfolgen. Die beabsichtigte Befristung von Ermächtigung und Beeidigung ist lediglich für die Zukunft vorgesehen. Die Regelung wird außerdem durch eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2012 abgemildert. Es besteht meines Erachtens kein Vertrauensschutz des einzelnen Sprachmittlers beziehungsweise der einzelnen Sprachmittlerin dahin gehend, dass die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung quasi lebenslang erfolgt.

Allerdings meine ich, dass der Zweck der in § 4 des Entwurfes des Justizdolmetschergesetzes (JustizDolmG) vorgesehenen Regelung mit mildereren Mitteln erreicht werden kann. In der Gesetzesbegründung zu § 4 (Befristung, Widerruf) wird angegeben, dass mit der Befristung auf höchstens fünf Jahre erreicht werden soll, dass das Verzeichnis nach § 2 auf einem aktuellen Stand gehalten wird und nicht mehr praktizierende Sprachmittlerinnen und Sprachmittler in regelmäßigen Abständen gestrichen werden. Als Gesetzeszweck wird hier jedenfalls ausdrücklich nur auf den aktuellen Stand des Verzeichnisses verwiesen. Wenn nun ein bereits allgemein vereidigter Dolmetscher beziehungsweise eine ermächtigte Übersetzerin die Verlängerung beantragt, so wird damit meines Erachtens zum Ausdruck gebracht, dass der Sprachmittler beziehungsweise die Sprachmittlerin den Beruf noch praktiziert und den Behörden für Dolmetscher- und Übersetzerdienstleistungen zur Verfügung steht. Die fachliche Eignung wird allerdings durch die früher erfolgte Beeidigung beziehungsweise Ermächtigung bereits festgestellt und nachgewiesen. Daher sollte die Übergangsvorschrift des § 9 JustizDolmG meines Erachtens einen Zusatz erhalten, der wie folgt lauten könnte:

„Bei Sprachmittlerinnen oder Sprachmittlern, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes allgemein beeidigt oder ermächtigt waren, gilt im Falle eines Verlängerungsantrages die fachliche Eignung vorbehaltlich des § 4 Abs. 2 als nachgewiesen.“

Für die sogenannten „Altfälle“ findet dann keine erneute Prüfung der fachlichen Eignung statt. Bei Fehlern beziehungsweise zutage tretender Ungeeignetheit kann jedoch die Verlängerung versagt werden, ohne dass es eines gesonderten Widerrufsverfahrens bedarf.

Eine ähnliche Regelung sah auch das 1981 in Kraft getretene Bayrische Dolmetscher-Gesetz in Art. 13 (bisherige Bestellungen) vor, wonach bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ausgesprochene öffentliche Bestellungen von Dolmetschern (Übersetzern) aufrechterhalten blieben.